Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MD — Dorfgebiet
- MI — Mischgebiet
- MK — Kerngebiet
- GE — Gewerbegebiet
- GI — Industriegebiet
- SO — Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

- (Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze)
- IV — mit mindestens
- (IV) — als Mindest- und Höchstgrenze
- II (V) — Untergeschoß als Vollgeschoß
- SG — Staffelgeschoß zwingend
- DG — Dachgeschoß als Vollgeschoß
- SDG — Staffelfachgeschoß zwingend
- GA — Grundflächenzahl
- (0,7) — Geschoßflächenzahl
- — Baumassenzahl
- Flächen für Stellplätze zeitl. Garagen
- St — Stellplätze
- GBl — Garagenblockstellplätze
- Ga — Garagen
- GGa — Garagenhochgaragen
- TGa — Tiefgaragen
- TGGa — Tief- Garagenhochgaragen
- Elt — Elt- und Ausfahrt

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- o — offene Bauweise
- — nur Einzelhäuser zulässig
- — nur Doppelhäuser zulässig
- — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- — nur Hausgruppen zulässig
- — nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- — geschlossene Bauweise
- g — abweichende Bauweise (ohne seitliche Fensterfronten)
- — Baulinie
- — Baugrenze

Versorgungsanlagen u. Leitungen

- Ü — Umformer, Station
- F — Fernheizwerk
- T — Trafostation
- K — Kompressorenhaus
- — Wasserversorgungsleitung
- — Abwasserleitung
- — Fernwärmeleitung
- — Freileitung mit Bepflanzung und Schutzstreifen
- — mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

Gemeinbedarfsgrundstücke

- Schule
- Kirche
- Kindergarten

Land- und Forstwirtschaft

- Flächen für Landwirtschaft
- Flächen für Forstwirtschaft
- Flächen für Bauernhofbetriebe

Baugestaltung

- FH — Firsthöhe in Meter
- TH — Traufhöhe in Meter
- GH — Gesamthöhe in Meter
- FD — Flachdach
- 20° — Dachneigung
- — Flächenführung
- — angebaute Bebauung, mehrgeschossig
- — eingeschossig
- — Einzelbauten
- — Mauer mit Höhenangabe in Meter zulässig
- — Mauer anzubauen
- — privater Kinderspielplatz
- — private belastete Fläche
- — private Grünfläche
- — Fläche für Stellplätze
- — Höhe bzw. Flächenmaß

Nachrichtliche Übernahmen

- — Landschaftsschutzgebiet
- — Naturschutzgebiet
- — Naturschutzbereich
- — Gebäude und Anlagen unter Denkmalschutz
- — Flächen für Bahnanlagen

Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie
- Fahrbahn
- Fußweg
- Fahrbahn
- öffentl. Parkfläche
- Parkbucht
- Bushaltestelle
- öffentl. Fahrradweg
- Fußgänger- und Fahrverkehr
- Durchgang, Durchfahrt, Arkaden
- LH — Höhe Hohe in Meter
- LW — Höhe Weite in Meter
- — Fußgängerzone
- — Fußgängerzone
- — Elt- und Ausfahrtverbot
- — Treppe
- — Garage
- — mit Gehrecht zu belastende Flächen
- — mit Fahrrecht zu belastende Flächen
- — Stützmauer

Grünflächen

- öffentl. Grünfläche
- Jugendspielplatz
- Dauerkleingärten
- Kinderspielplatz
- Pflanzgebot (pfg) für Einzelbäume
- Pflanzbindung (pfb) für Erhalt von Einzelbäumen
- Pflanzgebot (pfg) für Einzelbäume mit Dreiecksnetzpflanzung bis 1,30 m Höhe
- Pflanzgebot (pfg) für Flächen- hohe Aufforstung von Bäumen u.B. auf 30 qm als Baum
- Pflanzbindung (pfb) von Flächen- haften Baumbestand
- Pflanzgebot (pfg) für Flächenhafte Strauchpflanzung bis 1,30 m Höhe
- Pflanzgebot (pfg) für Einzelbäume mit Dreiecksnetzpflanzung bis 1,30 m Höhe
- Pflanzgebot (pfg) für geschlossene hohe Pflanzungen und Einzelbäume
- Pflanzverbot für Einzelbäume als Begrünung
- bestende freiwachsende Hecke mit Höhenangaben in Meter
- bestende geschnittene Hecke mit Höhenangaben in Meter

Sonstige Darstellungen

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschaftsgebäude
- nur der Bebauung Entsprechende Grundstücksgrenze (vor Parzellierung nicht vermessen/neue)
- Fläche für Abgrabung
- Fläche für Aufschüttung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- sonstige Abgrenzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Böschung
- Wasserflächen
- Zeichenerklärung (ohne textliche Festsetzungen)
- — vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Nutzungsschablone

- Baugebiet
- Geschoßzahl
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl, Zahl höchstzulässiger Vollgeschosse
- Bauweise
- Dachneigung

— III Offenlage —

Textliche Festsetzungen

1. Flächengrößen (§ 9 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1–15 BauNVO)

1.1.1 Ausnahmen in WR-Gebieten
Die Ausnahmen nach BNVO § 4a 5, 6 sind nicht geschossener Bauweise (ausgenommen die Grundstücke entlang der Höheweg und der Straße "Unterfeld" und von Hofbegrenzungen mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 4, Abs. 4 BauNVO).
In der nach der Wohnflächenzählung ausgewiesenen, „sozialverhafteten Eigenwohnfläche (EO) ist der verlängerte Elternanteil im Zeitraum des Baugesetzes (in der Planfassung) nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. August 1953 (BGBl. I S. 848) zulässig. Die Nutzungsarten sind die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (siehe).
Die Ausnahmen Berufsnen (und gemäß § 1, Abs. 6 BauNVO die nach § 4, Abs. 3, Ziff. 3 bis ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig).

1.1.2 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB und § 12 BauNVO)
Flächen für Stellplätze und Garagen sind nur auf den festgesetzten Flächen Gbl, Ga und Gbl zulässig. Darüber hinaus sind Stellplätze nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.1.3 Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB)
Also bei der GFZ 0,8 und 1,0 weeilen der verzögerten Bauabsicht die Tiefgaragen Ga und Ga, die Tiefgaragen Ga und Ga sowie die Tiefgaragen Ga und Ga sind in Tiefgaragen (TGa) unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften nach 2.2.4 und der festgelegten Elt- und Ausfahrten herzustellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16–21a BauNVO)

1.2.1 Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 21a BauNVO)
Den Gemeinschaftsanlagen können Stellplätze der außerhalb der baugrenzlichen Festgelegten Flächen für Gemeinschaftsanlagen (GGa/GBl) hinzugezählt werden (§ 21a Abs. 2 BauNVO).
Die Anzahl der Garagen und der Stellplätze ist in Stellplätze und Garagen-Verhältnis gemäß der Gestaltungsvorschriften unbegrenzbrüchig (§ 21a Abs. 4 Ziffer 3 BauNVO).

1.2.2 Traufhöhe (§§ 20 BauNVO)
a 1 = Garagenhauptgebäudeung mit einem fremden Einsicht erkennen, ist die Traufhöhe (Schnittpunkt Dachhaut mit Außenwand) bei einem Garagenhauptgebäuden außer Gebäudetiefen Neuem als 2,00 m über Außenkäg; diese sind Mind. 5,0 m entfernt der Öffentlichen Fläche zu errichten, Garagen sind nur innerhalb der Baulinien zugelassen.
b 2 = Allseitige Grenzbebauung innerhalb der Baugrenzen,Geschoßzahl II, Traufhöhe 7,0 m (siehe nachstehende Gesamtgarage).
Ist zugelassen.
b 3 = Es gilt die offene Bauweise, darüber hinaus bei eingeschossige Grenzbebauung, beschränkt auf 50 % der Seite und 50 % der Breite unsere des zweiten Grundstückes, zugelassen (ohne Gestaltungsvorschriften).
b 4 = Es sind nur Einzelhäuser in der Art der offenen Bauweise zugelassen, Geschoßzahl II, Traufhöhe 7,0 m (siehe nachstehende Gesamtgarage), beschränkt auf 50 % der Grenzlänge zulässig (siehe Gestaltungsplan).

1.2.3 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB)

1.2.4.1 Bei der geschlossenen Bauweise sind Zeilen mehr max. 20 m Frontlänge die Häuser um mindestens 1,50 m gegenseitiger zu versetzen.

1.2.4.2 Bei der Ausweisung „nur Hausgruppen" (▲) sind die einzelnen Hausgruppen mindestens 3,00 m gegenseitig zu versetzen, um mindestens 1,00 m gegenseitiger zu versetzen.

1.2.4.3 Bei der Ausweisung b 3 ist der zweigeschossige Gebäude mit seiner Gesamtbreite entlang der Baugrenze, den eingeschossigen Gebäude Mind. 5,0 m von der Baugrenze auszuversetzt, zu errichten.

1.2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 17 BauGB)
Auf den Baugrundstücken sind Aufschüttungen und Abgrabungen bis 1,00 m Höhe zulässig. Darüber hinaus sind sie allgemein, darüber hinaus als Ausnahme zugelassen.

1.2.6 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25a BauGB)
Bei der Ausweisung von Fläbenwaffen- und Einzelpflanzungsgeboten ist von den betroffenen Grundstückseigentümer die Zwecks in der Bebauungsplan-Ausführung unter Einhaltung der eingeschlagenen Abstände vorzunehmen.

1.2.7 Sektion Bauunmöglichkeiten (§ 9 Abs. 1 BauG und § 111 LBO)

1.2.8 Dachgebäude
Die Dachgebäude darf an keiner Seite des Gebäudes 0,80 m, gemessen an 3/4 ungedehnte Gebäude, überschreiten, Ausnahmen sind zulässig im Einzelfall, wenn es sich um Gebäude mit Dachgeschoßwohnungen handelt, wenn es sich aus den Mal von 3/4 ungedehnten Gebäude zu 3/4 Meilen decke.

2.1.2 Gebäudehöhe eingeschossiger Bauten:
Dachneigung 15° = eingeschossige = 3,5 m Gesamthöhe.
Dachneigung 15° = eingeschossige = 3,7 m Gesamthöhe.

2.1.3 Traufhöhen
Dachneigung 15° = 35° Dachneigung Traufhöhe 3,00 m, = zweigeschossige Gebäude = 6,00 m Traufhöhe 6,00 m, = 3-geschossige Gebäude Traufhöhe 9,00 m.
Die Traufhöhe ergibt sich aus der Höhe zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand/Dachhaut und dem umgebenden, festgelegten Gelände.

2.1.4 Firstgrenzen
Bei der Ausweisung „III Firstgeschoß" ist tatsächlich die Oberkonstruktion der Traufhöhe um Max. 2,00 m sichtbarlig (siehe Skizze).

2.2 Gestaltung der Dachflächen und Firsthöhe sowie der Außenfassaden

2.2.1 Die angegebene Dachneigung bei der festgesetzten Bauweise g und der Bauweise b 3 und b 4 ist nicht zwingend. Die Dachneigung der Haupt- und Nebenbauten und Gebäude sind in Form und Material (Ziegelbaumaterial) harmonieren aufzuführen.

2.2.2 Dachaufbauten in Form von Dachgauben und einer Dachgaube (Dachneigung 30° und mehr sind zugelassen. Die Gesamtlänge von Gauben, Dachgaube und Dachaufbauten darf 1,50 m nicht überschreiten.
Die Gauben- und Dachflächen der Dachgauben sind als senkrechte Bau, ausgenommen Regenrinnen anzubringen und Fachlich der angebauten Dachfläche anzugleichen.
Die Dachgaube darf die Firsthöhe sowie Dachgauben dürfen in ihrer Summe 60 % der Dachgrundlänge (Auslänge) Dachfirsthöhe nicht überschreiten. Sie sind mit einem Abstand von mind. 1,50 m bei Giebelwänden und mind. 2,00 m bei Nebenbauten zu errichten.

2.2.3.1 Bei Dachneigungen über 15° sind Dachziegeln vorzuschreiben.

2.2.3.2 Die Dachflächen sind mit Dachziegeln oder Dachpappe (Bitumen) und Dachpappe (Bitumen) zu versehen.

2.2.4 Die Außenwände der Gebäude sind als verputzte Massivmauerwände zu gestalten, (sowohl Hauptgebäude (Einzelbauten) Gebäuden sind nur als farbig gestaltete Fläche als Hohlmauer zugelassen.

2.2.5 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke
Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Aufschüttungen und Abgrabungen sind zulässig.

2.2.6 Einfriedungen
Die Grundstücke eingeschossiveren Bauarten (g) sind Einfriedungen vorzuschreiben, ausgenommen sind eingemauerte Elm und Gartentüren-Häuser, Tote Einfriedungen (Mauern, Gitter, Holzzäune usw.) sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Mauern bei offenen Grundstücken unterschiedlicher Geländehöhen.
In der Planzeichnung nicht festgesetzte, lebende Einfriedungen sind als mit Heckenmischung zu gestalten Heckenmischung (Weißdornhecke, Hainbuche Ilmenhain der Hecke sind 60x zu einer Höhe von 0,80 m zu pflanzen, Abstand von 0,50 m zu der Grenze der Öffentlichen Fläche) zu gestalten.
Einfriedungen in den hingestenbereichen der Einfahrtsbereiche sind mit Rankgerüst "Hof Hauptgebäude" (▲) ohne nicht zugelassen.

2.3 Gemeinschaftsgaragen
Bei der Ausweisung GGa = Gemeinschaftsgaragen sind Garagen der platzierten Art zu errichten.

2.4 Stellplätze
Siehe 1.1.2

2.5 Allgemein
2.5.1 Es gelten die Vorschriften der BauNVO von 1968 und BBauG 1976/77.

2.5.2 Für Stellplätze gelten die Richtlinien gemäß Ziffer 3 des Garagenerlasses von Innenministerium Baden-Württemberg vom September 1973.

2.6 Fluchtlinien
Mit jedem Baugesuch ist ein Freiflächengestaltungsplan beim Bauvorhaben zu vorlegen.
Es sind Bestandteil der Baugenehmigung.

2.7 Maße
Die Maße der unmittelbaren Nähe von vorhandener Hangbebauung Einbauten des Baugesetzes dürfen nur entsprechenden Heizungsanlagen zur Verwendung kommen (z.B. Gas und Elektroheizung).
Die Verwendung fester Brennstoffe ist nicht zulässig, zulässig sind Heizungen und anderen Versorgungsanlagen" BAB.de verwenden.

3.1 Bauweise
Erstellung der Gebäuden bei WA Wohnbaubebauungen bis max. 3-geschossigen Gebäuden in der Bauweise g, Gebäudetiefen sind nicht zu beschränken, in geschlossener Bauweise entsprechend der Bauzeichnung. Es ist zu erwähnen, wird Schallschutzmaßnahmen so auszuführen, daß Innenräume zum Aufenthalt Lärmpegel Differenzwerte 35 dB(A) nicht überschreiten. Es ist gemäßen nach DIN 4109 und 5035/1 nach DIN 4109 Schallschutz, Allgemeine Anforderungen, Ausführungsbeispiele, Berechnungen, Schallschutz im Raum oder Lauschpegel entsprechen gemäßen einer gestellten Schallschutzmaßnahmen in und an Gebäuden vorzusehen und herzustellen. Die Schallschutzmaßnahmen sind in Bauzeichnungen und Bauanträgen im Verfahren Bauantrag zu berücksichtigen.
Die Gebäuden entsprechen Lärmpegel Garagenfrüsser sind mittelbarer Schallschutzmaßnahmen (z.B. nach 7.1 Bauantrag b 3) gegen Lärmbelästigungen vorzusehen.
Die gefundenen Schallschutzmaßnahmen sind in Baugenehmigungsverfahren (Bauantrag) und Ausführung (Bauzeichnungen) zu berücksichtigen und zu beachten.

3.2 Gestaltung
Gestaltung der Grundstücken und Fassaden sowie der Außenfassaden

3.3 Einfriedungen
Die Grundstücke eingeschossiveren Bauarten (g) sind Einfriedungen vorzuschreiben, ausgenommen sind eingemauerte Elm und Gartentüren-Häuser, Tote Einfriedungen (Mauern, Gitter, Holzzäune usw.) sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Mauern bei offenen Grundstücken unterschiedlicher Geländehöhen.
In der Planzeichnung nicht festgesetzte, lebende Einfriedungen sind als mit Heckenmischung zu gestalten Heckenmischung (Weißdornhecke, Hainbuche Ilmenhain der Hecke sind 60x zu einer Höhe von 0,80 m zu pflanzen, Abstand von 0,50 m zu der Grenze der Öffentlichen Fläche) zu gestalten.
Einfriedungen in den hingestenbereichen der Einfahrtsbereiche sind mit Rankgerüst "Hof Hauptgebäude" (▲) ohne nicht zugelassen.

3.4 Gemeinschaftsgaragen
Bei der Ausweisung GGa = Gemeinschaftsgaragen sind Garagen der platzierten Art zu errichten.

3.5 Stellplätze
Siehe 1.1.2

3.6 Allgemein
3.6.1 Es gelten die Vorschriften der BauNVO von 1968 und BBauG 1976/77.

3.6.2 Für Stellplätze gelten die Richtlinien gemäß Ziffer 3 des Garagenerlasses von Innenministerium Baden-Württemberg vom September 1973.

3.7 Fluchtlinien
Mit jedem Baugesuch ist ein Freiflächengestaltungsplan beim Bauvorhaben zu vorlegen.
Es sind Bestandteil der Baugenehmigung.

3.8 Maße
Die Maße der unmittelbaren Nähe von vorhandener Hangbebauung Einbauten des Baugesetzes dürfen nur entsprechenden Heizungsanlagen zur Verwendung kommen (z.B. Gas und Elektroheizung).
Die Verwendung fester Brennstoffe ist nicht zulässig, zulässig sind Heizungen und anderen Versorgungsanlagen" BAB.de verwenden.

3.9 Bauweise
Erstellung der Gebäuden bei WA Wohnbaubebauungen bis max. 3-geschossigen Gebäuden in der Bauweise g, Gebäudetiefen sind nicht zu beschränken, in geschlossener Bauweise entsprechend der Bauzeichnung. Es ist zu erwähnen, wird Schallschutzmaßnahmen so auszuführen, daß Innenräume zum Aufenthalt Lärmpegel Differenzwerte 35 dB(A) nicht überschreiten. Es ist gemäßen nach DIN 4109 und 5035/1 nach DIN 4109 Schallschutz, Allgemeine Anforderungen, Ausführungsbeispiele, Berechnungen, Schallschutz im Raum oder Lauschpegel entsprechen gemäßen einer gestellten Schallschutzmaßnahmen in und an Gebäuden vorzusehen und herzustellen. Die Schallschutzmaßnahmen sind in Bauzeichnungen und Bauanträgen im Verfahren Bauantrag zu berücksichtigen.
Die Gebäuden entsprechen Lärmpegel Garagenfrüsser sind mittelbarer Schallschutzmaßnahmen (z.B. nach 7.1 Bauantrag b 3) gegen Lärmbelästigungen vorzusehen.
Die gefundenen Schallschutzmaßnahmen sind in Baugenehmigungsverfahren (Bauantrag) und Ausführung (Bauzeichnungen) zu berücksichtigen und zu beachten.

3.10 Einfriedungen
Die Grundstücke eingeschossiveren Bauarten (g) sind Einfriedungen vorzuschreiben, ausgenommen sind eingemauerte Elm und Gartentüren-Häuser, Tote Einfriedungen (Mauern, Gitter, Holzzäune usw.) sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Mauern bei offenen Grundstücken unterschiedlicher Geländehöhen.
In der Planzeichnung nicht festgesetzte, lebende Einfriedungen sind als mit Heckenmischung zu gestalten Heckenmischung (Weißdornhecke, Hainbuche Ilmenhain der Hecke sind 60x zu einer Höhe von 0,80 m zu pflanzen, Abstand von 0,50 m zu der Grenze der Öffentlichen Fläche) zu gestalten.
Einfriedungen in den hingestenbereichen der Einfahrtsbereiche sind mit Rankgerüst "Hof Hauptgebäude" (▲) ohne nicht zugelassen.

3.11 Gemeinschaftsgaragen
Bei der Ausweisung GGa = Gemeinschaftsgaragen sind Garagen der platzierten Art zu errichten.

3.12 Stellplätze
Siehe 1.1.2

3.13 Allgemein
3.13.1 Es gelten die Vorschriften der BauNVO von 1968 und BBauG 1976/77.

3.13.2 Für Stellplätze gelten die Richtlinien gemäß Ziffer 3 des Garagenerlasses von Innenministerium Baden-Württemberg vom September 1973.

3.14 Fluchtlinien
Mit jedem Baugesuch ist ein Freiflächengestaltungsplan beim Bauvorhaben zu vorlegen.
Es sind Bestandteil der Baugenehmigung.

3.15 Maße
Die Maße der unmittelbaren Nähe von vorhandener Hangbebauung Einbauten des Baugesetzes dürfen nur entsprechenden Heizungsanlagen zur Verwendung kommen (z.B. Gas und Elektroheizung).
Die Verwendung fester Brennstoffe ist nicht zulässig, zulässig sind Heizungen und anderen Versorgungsanlagen" BAB.de verwenden.

Städtebauliche Grundwerte und Kennzahlen

1 Flächengliederung u. Vergleichswerte

	Bereich	Fläche in ha	Anteil	Zahlen	Wohnfläche	Bewohner
1.1	Plangebiet	10.09				
	Landwirtschaft Fläche, Wasser					
1.2	Bereich	10.09				
	Äußere Verkehrserschließung					
	Überörtliches Stein					
	Sonstige Lokalen Flächen					
1.3	Bruttobauland	10.09	100		135	39
	davon Verkehrserschließung	2.63	26			
	davon Grünzüge	0.72	7			
	Sonstige örtliche Flächen					
1.4	Bauland	7.24	72		189	54
	davon Gesamtbedarf Sondergebiete					
1.5	Nettobauland	7.24	72		189	54
	davon für Wohnbebauung	0.34	3			0,7 % WA-Gebiete
1.6	Nettowohnbauland	6.90	69		198	57	0,7 % WA-Gebiete

2 Maximale Bebauungsmöglichkeiten

	Bereich	Grundfläche	Geschoßfläche	Bruttorauminhalt	Fläche	Vollgeschosse	Fläche	Wohnfläche	Bewohner	Fläche	Bewohner
2.1	Gesamtbereich										
2.2	WR										
2.3	MD										
2.4	Summe										
2.5	MI										
2.6	GE										
2.7	GI										
2.8	WA III	3150	1575	1575	1260	2650	1325	1325	0,4	0,84	
2.9	WA	69250	69000	4250	28365	51855	49855	2000	0,4	0,75	
2.10	WA										
2.11	Summe										
2.12	Gesamt	72400	66575	5825	29625	54505	51180	3325	0,4	0,75	

3 Sonstige Daten

3.1	Gesamtbereich	1365	3.5	Private Grünzüge	ca. 390
3.2	Wohnbereiches (Ha)	390	3.6	Öffentliche Parkplätze	ca. 70
3.3	Einwohner je Ha	35			
3.4	Einwohnerdichte EW	33			

Anlage 1

Stadtplanungsamt
Freiburg im Breisgau
Bearbeitet: Wolfgang Wetzel
Stadtplan: Oberbaurat Kerst

Tiefbauamt
Freiburg im Breisgau
Bearbeitet: Stadtplan: Oberbaurat Kerst

Bürgermeisteramt
Freiburg im Breisgau
Bürgermeister

Regierungspräsidium Freiburg
Genehmigt gem. Erlaß vom 15.10.1979 Az. 4-4-4-2
Freiburg im Breisgau, den 5. Mai 1979
Regierungspräsident

Vermessungsamt
Die Planunterlage entspricht der Katastermäßigen Bestandsaufnahme
Vermessungsdirektor
2.Dez.1977

Verfahrensdaten
Aufstellungsbeschluß von: 25.2.75
Bürgerbeteiligung vom: 21.6.77
Öffentl. Auslegung vom: 17.7. bis 26.8.77
Satzungsbeschluß von: 6.12.77
Genehmigung vom: 30.10.78
In Kraft gesetzt am: 20.12.78
Freiburg, den

STADT FREIBURG IM BREISGAU

Bebauungsplan 2-22 Unterfeld

Bereich: Gutterbahn, Nordgrenze Flurstück Nr. 10498, Wildtalstraße, Bergpasse einschließlich der südlich angrenzenden Flurstücke, Zähringer Straße.

Plandatum: 15.3.77

M. 1:500